

# **Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sport**

vom 08. November 2000

## Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

Pädagogische Hochschule Erfurt  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften

# **S t u d i e n o r d n u n g**

## **für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sport**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sport; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 25. Oktober 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Sport. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Eignungsprüfungen in lehramtsbezogenen Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung abhängig.

Die Prüfung umfaßt motorische Grundfertigkeiten in den Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen und Sportspiele..

Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat Gültigkeit für ein Jahr.

An anderen Hochschulen erfolgreich absolvierte Eignungsprüfungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

- (3) Es ist eine die Sporttauglichkeit bescheinigendes ärztliches Gutachten vorzulegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

## § 3 **Studiendauer**

Das Studium umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4 **Ziel und Inhalt des Studiums**

Ziel der Ausbildung ist die pädagogisch-wissenschaftliche Vorbereitung auf ein Lehramt an Regelschulen. Das Fachstudium Sport soll die Studierenden über Bedingungen, Absichten und Grenzen praktischen Handelns in Lehr-/Lernzusammenhängen orientieren und dazu anleiten, das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln zu analysieren. Es zielt auf den Erwerb von Handlungskompetenz zukünftiger Sportlehrer.

Das Studium des Unterrichtsfaches Sport soll dazu dienen,

- sich sportpraktisches Können anzueignen und sporttheoretische Kenntnisse in ihren problembezogenen, systematischen und historischen Differenzierungen zu erwerben (darüber hinaus sollen Lehr- und Lernvorgänge in Schulsport und Sportunterricht in ihren personalen und sozialen Bedingungen analysiert werden),
- sportpraktische und sporttheoretische Aufgaben und Probleme des Schulsports und des Sportunterrichts in der Gesellschaft zu reflektieren sowie
- erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse über Aufgaben und Problemfelder von Schulsport und Sportunterricht auf neue Fragen anzuwenden und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vorzubereiten.

Die Zielperspektiven sportunterrichtlicher Handlungskompetenz sollen in drei unterscheidbaren, aber aufeinander bezogenen Studienbereichen angesteuert werden.

**I. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien** haben zum einen studienorientierende Funktion, zum anderen dienen sie der Annäherung an unterrichtspraktisches Handeln. Hierbei sollen Studierende möglichst frühzeitig angeleitet werden, erziehungstheoretische Konzepte mit dem fachspezifischen Bezugsrahmen in Verbindung zu bringen.

**II. In fachwissenschaftlichen Studien** sollen Fragestellungen und Verfahren wissenschaftlichen Arbeitens verfolgt und Beziehungen zu berufsrelevanten Problemstellungen hergestellt werden. In Anbetracht der Multidisziplinarität der Sportwissenschaft wird der fachwissenschaftliche Studienbereich in drei Arbeitsfelder (Af) gegliedert:

- Af 1: Sport und Erziehung
- Af 2: Sport und Gesellschaft
- Af 3: Körper und Bewegung

**III. Studien der Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder** dienen dazu, den eigenen Be- stand an Bewegungserfahrungen zu erweitern, Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in schul-relevanten Bewegungsfeldern abzusichern und Vermittlungskompetenz in unterschiedlichen sport- und bewegungskulturellen Handlungsfeldern aufzubauen.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist unterteilt in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern Dauer. Das Grundstudium ist durch eine benotete Zwischenprüfung abzuschließen. Das 8. Semester ist Prüfungssemester.
- (2) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Sport anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissen-schaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (3) Im Rahmen des Hauptstudiums im Fach Sport absolvieren die Studierenden ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters.
- (4) Die in § 4 I. - III. dieser Studienordnung genannten Studienbereiche umfassen folgende Studieninhalte und Lehr-/Lernformen:

#### 4.1. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien

Die berufsfeldbezogenen Studien finden in Form von Seminaren und Übungen statt. Im Rah-men der fachdidaktischen Ausbildung sollen im Grundstudium allgemeineinführende Veran-staltungen in Form einer Vorlesung bzw. eines Proseminars belegt werden. Im Hauptstudium wird eine vertiefte sportdidaktische und unterrichtstheoretische Reflexion in Form eines stu-fenbezogenen Seminars angestrebt.

In einer Übung zur Vorbereitung der fachdidaktischen Praktika (Blockpraktikum und fachdi-daktisches Praktikum) sollen die Studierenden lernen, Unterrichtsmodelle in der sportspezifi-schen Fachliteratur auf die darin unterlegten unterrichts-theoretischen Annahmen und Bewe-gungskonzepte hin zu analysieren. Darauf aufbauend sollen Unterrichtsentwürfe aus erzie-hungstheoretischer und bewegungskonzeptioneller Sicht heraus entwickelt werden.

Das in der Regel im Hauptstudium zu absolvierende fachdidaktische Praktikum soll eigene Unterrichtserfahrungen im Fach Sport ermöglichen und mit den Bedingungen von Erziehung und Unterricht an der Regelschule vertraut machen. Die Veranstaltung schließt die kritische

Auseinandersetzung mit den im Fachpraktikum aufgetretenen Problemen sowie die Evaluation des dort realisierten Sportunterrichts ein.

#### 4.2. Fachwissenschaftliche Studien

Sportwissenschaftliche Veranstaltungen sollen soweit wie möglich von Fragestellungen des zukünftigen Berufsfeldes ausgehen. Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um fachliche Probleme einschätzen zu können. Gegliedert nach den unter § 4 genannten Arbeitsfeldern berücksichtigen sportwissenschaftliche Vorlesungen, Proseminare und Seminare folgende Inhalte:

##### Arbeitsfeld 1: Sport und Erziehung

###### Aspekte:

- Werte und Bedeutungen des Sports und der Leibeserziehung,
- Bildungs- und Erziehungstheorien des Sports,
- Pädagogische Anthropologie und Psychologie des Sports,
- Ethik des Sports.

##### Arbeitsfeld 2: Sport und Gesellschaft

###### Aspekte:

- historische Analysen des Sports und der Leibesübungen,
- Sozialisations- und Integrationsfunktion des Sports,
- Sport als ökonomischer Faktor,
- politische Bedeutung von Sport,
- Freizeit, Gesundheit und Rekreation.

##### Arbeitsfeld 3: Körper und Bewegung

###### Aspekte:

- motorische Entwicklung und motorisches Lernen,
- Bewegungstheorien,
- Trainingsmethoden und -prozesse,
- Aufbau und Funktion des menschlichen Organismus (Sportmedizin),
- Wahrnehmung und Bewegung (Psychomotorik).

#### 4.3. Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder

In den **sportpraktischen Grundkursen** erlernen die Studierenden die grundlegenden sportmotorischen Handlungskompetenzen und Demonstrationsfähigkeiten in folgenden acht schulrelevanten Sportarten:

- Leichtathletik,
- Gerätturnen,
- Schwimmen,
- Gymnastik,
- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball.

Die Didaktik sport- und bewegungskultureller Handlungsfelder hat die Vermittlungskompetenz der Studierenden zum Ziel. Dies schließt auch grundlegende Kenntnisse in der Begründung und didaktischen Umsetzung des Sportförderunterrichts in der Regelschule ein.

Im Rahmen didaktisch-methodischer Übungen (DMÜ) in den folgenden Sportarten sollen die Studierenden unterschiedliche Vermittlungskonzepte erproben, sich mit Begründungszusammenhängen für Ziele und für die Auswahl von Inhalten auseinandersetzen sowie Sportunterrichtsstufenbezogen entwerfen lernen.

- Didaktik der Leichtathletik,
- Didaktik des Gerätturnens,
- Didaktik des Schwimmens,
- Didaktik der Gymnastik,
- Didaktik des Basketball-Spiels,
- Didaktik des Fußball-Spiels,
- Didaktik des Handball-Spiels,
- Didaktik des Volleyball-Spiels.
- Didaktik des Sportförderunterrichts

Darüber hinaus ist das vertiefte Studium der Didaktik einer der genannten Sportarten durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Theorie) und einer Übung (Praxis) nachzuweisen (Schwerpunktssportart). In Ergänzung zu den genannten Sportarten ist die wahlweise Teilnahme an zwei Zusatzsportarten obligatorisch. Diese sind in Form eines Kurses in Skilauf (Langlauf und/oder alpin), Touristik/Wasserfahrtsport und einer anderen, nicht im Pflichtkanon aufgeführten Sportart zu absolvieren.

- (5) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen für das Fach Sport beträgt 54 Semesterwochenstunden (SWS) [bzw. 44 SWS in Kombination mit einem künstlerischen Fach].

Davon entfallen auf den

- |   |        |
|---|--------|
| – Studienbereich I "Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien"   | 8 SWS  |
| – Studienbereich II "Fachwissenschaftliche Studien"                   | 15 SWS |
| – Studienbereich III "Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder" | 31 SWS |

Das Studium ist wie folgt gegliedert:

#### **GRUNDSTUDIUM (1.-4. Semester, 36 SWS)**

Studienbereich I:	1 Proseminar: Sportdidaktik	2 SWS
	1 Übung: Vorbereitung fachdidaktische Praktika	2 SWS

<u>Studienbereich II:</u>	3 Proseminare: Sportwissenschaften aus Af 1-3	6 SWS
	1 Übung/Vorlesung: Sportmedizin (mit Erster Hilfe)	2 SWS

<u>Studienbereich III: *</u>	<b>8 Grundkurse</b>	10 SWS
	– Leichtathletik (2)	
	– Gerätturnen (2)	
	– Schwimmen (1)	
	– Gymnastik (1)	
	– Basketball (1)	
	– Fußball (1)	
	– Handball (1)	
	– Volleyball (1)	
	<b>8 DMÜ</b>	14 SWS
	– Leichtathletik (2)	
	– Gerätturnen (2)	
	– Schwimmen (2)	
	– Gymnastik (2)	
	– Basketball (1)	
	– Fußball (1)	
	– Handball (1)	
	– Volleyball (1)	
	– Sportförderunterricht (2)	

\* Sollte vorwiegend im Grundstudium belegt werden.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach können als Wahlpflichtveranstaltung in einer Ballspielart ein Grundkurs und eine DMÜ abgewählt werden.

**HAUPTSTUDIUM (5.-7. Semester, 18 SWS)**

<u>Studiengebiet I:</u>	1 Seminar Stufenbezogene Sportdidaktik Fachdidaktisches Praktikum	2 SWS 2 SWS
<u>Studiengebiet II:</u>	2 Seminare Sportwissenschaften aus Af 1-3 1 Wissenschaftliches Praktikum in einem Af (Wahlpflicht) 1 Übung Methoden sportwissenschaftlichen Arbeitens (Wahlpflicht)	4 SWS 2 SWS 1 SWS
<u>Studiengebiet III:</u>	Seminar Sportförderunterricht 2 Zusatzsportarten (Wahlpflicht) 1 Seminar und 1 Übung in der Schwerpunktsportart (Wahlpflicht) 1 Übung „Kleine Spiele“	1 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.

**§ 6****Studienleistungen**

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) nachzuweisen.
- (2) Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise (LN bzw. TN) zu erbringen:

**Grundstudium**

- 1 LN 8 Grundkurse und 8 DMÜ
- 1 LN Studiengebiet II Af 1-2
- 1 LN Studiengebiet II Af 3
- 1 TN Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- 1 TN Rettungsschwimmen

**Hauptstudium**

- 1 LN Schwerpunktsportart
- 1 LN Studiengebiet II Af 1-3
- 2 LN Didaktik einschließlich Sportförderunterricht
- 1 LN 2 Zusatzsportarten (Wahlpflicht)
- 1 LN Wissenschaftliches Praktikum (Wahlpflicht)
- 1 TN Fachdidaktisches Praktikum
- 1 TN Übung "Kleine Spiele"
- 1 TN Kurs Ski oder Touristik/Wasserfahrsport

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungs- und Teilnahmenachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

- (3) Für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen gelten folgende Regelungen:

1. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß aller Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme.
2. Die Leistungsnachweise in den sportdidaktischen und -wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen nachge-

wiesen. Die jeweilige Art sowie die Anforderungen legt der Leiter der Lehrveranstaltungen fest.

3. Im Bereich der berufsfeldbezogenen Studien dienen in den Übungen Analyseaufgaben bzw. Planungsentwürfe als Grundlage für einen erfolgreichen Abschluß. Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum Sport ist durch einen Unterrichtsversuch zu demonstrieren, daß eigene Planungen umgesetzt und die gewonnenen Praxiserfahrungen kritisch reflektiert werden können.

4. Im Bereich der Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder sind in den Grundkursen ausgewählte Bewegungsaufgaben sachgerecht und qualitativ ausreichend zu lösen. Im Rahmen didaktisch-methodischer Übungen sind Gruppenarbeiten, Klausuren sowie eigene Lehrversuche in begrenztem Umfang Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses. An einer DMÜ in einer Sportart darf erst dann teilgenommen werden, wenn der Grundkurs in der entsprechenden Sportart erfolgreich absolviert wurde.

## § 7

### **Studienfachberatung**

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Sport zusammenhängen.  
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.  
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sport vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.

(2) § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h.c. H.-W. Schaller  
Rektor

**Anlage****Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sport**

Veranstaltungen

Semester

**A Grundstudium**

	1	2	3	4	5	6	7
<u>Bereich I</u>							

<u>Bereich II</u>	6 SWS	
3 PS/V aus Af 1-3 ( <b>2 LN</b> ) 1 Ü Vorbereitung fachdid. Praktika	2 SWS	

<u>Bereich III (1 LN)</u>	10 SWS	
8 Grundkurse * 9 DMÜ *	14 SWS	

\* Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach können als Wahlpflichtveranstaltung in zwei Ballspielarten je eine SWS Grundkurs und je eine SWS DMÜ abgewählt werden.

**B Hauptstudium**

<u>Bereich I</u>					2 SWS	2 SWS	
1 S Stufenbezogene Sportdidaktik <b>(1 LN)</b> Fachdidaktisches Praktikum ( <b>1 TN</b> )							
<u>Bereich II</u>					1 SWS	4 SWS	2 SWS (2 SWS)
2 S aus Af 1-3 ( <b>1 LN</b> ) Wissenschaftliches Praktikum (WP) <b>(1 LN)</b> (Kolloquium f. Examenskandidaten) 1 Ü wiss. Arbeiten (WP)							
<u>Bereich III</u>						1 SWS 2 SWS 2 SWS	
S Sportförderunterricht Ü + S Schwerpunktsportart <b>(1 LN)</b> 2 Zusatzsportarten (WP) ( <b>1 LN</b> ) Kleine Spiele ( davon 1 SWS – WP) <b>(1 TN)</b>							

**Abkürzungen**

- Af - Arbeitsfeld
- DMÜ - didaktisch-methodische Übungen
- PS - Proseminar
- S - Seminar
- Ü - Übung
- V - Vorlesung
- WP - Wahlpflicht